

betreffend Gastgewerbegegesetz 2: Unnötige Baubewilligungsgesuche  
für verlängerte Öffnungszeiten

Gesuche um verlängerte Öffnungszeiten nach §37 Gastgewerbegegesetz werden vom Bauinspektorat als Baubewilligungsgesuche behandelt. §37 Gastgewerbegegesetz sieht zwar den Vorbehalt einer Baubewilligung nach §24 Gastgewerbegegesetz vor. §24 verweist aber lediglich wiederum auf §37 Gastgewerbegegesetz. Der irritierende Querverweis beantwortet die Frage, unter welchen Umständen ein Baubewilligungsverfahren notwendig ist, nicht.

Massgebend sind mithin die Bestimmungen der Bau- und Planungsverordnung (BPV). Ein Baubewilligungsverfahren ist nur dann durchzuführen, wenn ein solches nach BPV erforderlich ist. Das blosse Gesuch um generell verlängerte Öffnungszeiten (bei Beibehaltung von Grösse und Charakter des Betriebes) macht nun aber gemäss §26 ff. BPV gerade kein Baubewilligungsverfahren erforderlich.

Die bis anhin - nach Auffassung des Interpellanten zu unrecht - erfolgten Publikationen von verlängerten Öffnungszeiten als Baubegehren haben die Verfahrensdauer für die Gastgewerbebetriebe unnötigerweise in die Länge gezogen und den Kreis möglicher Einsprecher erweitert. Das Gastgewerbegegesetz selbst sieht gemäss §26 nur eine orientierende Publikation nach erteilter Bewilligung vor.

Ich erlaube mir deshalb, dem Regierungsrat folgende Frage zu stellen:

Ist der Regierungsrat bereit, bei Gesuchen nach §37 Gastgewerbegegesetz ohne bauliche Veränderungen, die kein Baubewilligungsverfahren gemäss §26 ff. BPV erfordern, in Zukunft von einem Baubewilligungsverfahren und einer baurechtlichen Publikation abzusehen?

Für die Beantwortung meiner Frage bedanke ich mich im Voraus.

Conradin Cramer